



Herrn
Paul Wenger
Präsident der Bildungs-, Kultur- und
Sportkommission des Landrats
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 10. März 2015

Vernehmlassung zur Vorlage „Änderung des Bildungsgesetzes (SGB 640): Einführung Lehrplan 21“

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

Sehr geehrter Herr Präsident

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf der *Änderung des Bildungsgesetzes (SGB): Einführung Lehrplan 21* möchten wir uns bedanken.

Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verlangt von den Kantonen die Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen. Kommt auf dem Koordinationsweg diese Harmonisierung nicht zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. In Ausführung des verfassungsmässigen Auftrags erteilten im Jahr 2006 die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der 21 Kantone der drei Regionalkonferenzen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein [EDK Ost], Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz [NW EDK], Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz [BKZ]) den Auftrag an Fachleute, Arbeiten für einen gemeinsamen Lehrplan aufzunehmen. Die drei Regionalkonferenzen schlossen sich zur Erarbeitung des Lehrplans im Jahr 2010 ausserdem zur Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zusammen. Am 31. Oktober 2014 wurde der neu erarbeitete Lehrplan der 21 Kantone, der sogenannte Lehrplan 21, von der D-EDK zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

Gemäss § 85 Buchstabe b beschliesst im Kanton Basel-Landschaft der Bildungsrat Stufenlehrpläne und Stundentafeln der einzelnen Schularten. Für die Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule sowie für die

Sekundarschule mit den Anforderungsniveaus A, E und P hat der Bildungsrat bereits am 13. Juni 2012 die Studentafeln beschlossen und sie für die Primarstufe auf Schuljahr 2015/16 und für die Sekundarstufe I auf Schuljahr 2016/17, aufsteigend mit den 1. Klassen, in Kraft gesetzt. Der Bildungsrat ist frei, die Vorlage „Lehrplan 21“ abzuändern oder durch einen anderen Lehrplan zu ersetzen. Allerdings ist der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der neuen Bildungsverfassung nicht völlig frei bei der Bestimmung der Bildungsziele: Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung hält als Hauptziel die Harmonisierung des Schulwesens unter den Kantonen auf dem Koordinationsweg mit subsidiärer Bundeskompetenz fest. Falls auf diesem Koordinationsweg durch die Kantone bezogen auf das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen keine Harmonisierung zustande kommt, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Harmonisierung des Schulwesens liegt – unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes bei einem Scheitern der Koordinationsbemühungen der Kantone – bei den Kantonen selbst. Die interkantonale Zusammenarbeit bei der Schaffung des neuen Lehrplans geht also direkt auf die Bestimmungen der Bundesverfassung zurück.

Lehrpläne tragen dazu bei, den Bildungsauftrag der einzelnen Bildungsangebote zu konkretisieren und helfen, das Lernen der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten über die Primarschule und die Sekundarstufe I bis zum Abschluss der Ausbildungen der Sekundarstufe II stimmig zu gestalten. Ebenso tragen sie dazu bei, dass kantonsweit und neu auch interkantonal der Bildungsauftrag koordiniert ist. Als Bildungsauftrag dienen sie den Schulen und den Lehrerinnen und Lehrern als Fachinstrumente zur längerfristigen Planung, Koordination und Evaluation des Unterrichts. Sie stellen auch eine Orientierungsgrundlage dar für die Erziehungsberechtigten und weitere Anspruchsgruppen und letztlich auch für Schülerinnen und Schüler zum Bildungsauftrag der Volksschule und zu den entsprechenden Anforderungen an das Lernen. Lehrpläne sind auch eine Grundlage, um Lehrmittel, Test- und Diagnoseinstrumente zu erarbeiten. Schliesslich stellen sie den Bezugsrahmen der Anforderungen für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerinnen und Lehrer im Hinblick auch auf Promotions- und Übertrittsentscheide dar. Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms gemäss Bildungsgesetz jedoch ausdrücklich frei. Diese professionellen Freiräume für die Gestaltung der Bildungsarbeit an den Schulen und des Unterrichts sind nicht nur gesetzlich vorgegeben, sie sind für die gute Unterstützung des Lernens bzw. den Unterricht konstitutiv. Ebenso gelten die professionell begrün-

deten Freiräume für die Leistungsbeurteilung gemäss § 65 des Bildungsgesetzes.

Die SP Baselland lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung entschieden ab und führt dafür die folgenden Gründe an:

1. „Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass unser Kanton die heute vorliegende Version des Lehrplans 21 nicht umsetzen kann.“ So wurde dies von den Initianten im Januar 2014 formuliert, als sie die parlamentarische Initiative einreichten. Dabei wurden jedoch völlig falsche Voraussetzungen zum Start der Initiative genutzt. Der Lehrplan 21 befand sich erst in der Vernehmlassungsphase, die Initianten hätten sich also durchaus auch an der Vernehmlassung beteiligen können. Der Regierung ging es mit ihrer Vernehmlassung zum Entwurf des Lehrplans 21 nur darum, möglichst Gehör zu erhalten, damit ihre Anliegen in die definitive Version des Lehrplans 21 aufgenommen würden, was dann auch passierte. Diese Haltung der Regierung auszunutzen, um unter falschen Voraussetzungen eine parlamentarische Initiative zu starten, ist unseriös und unlauter. Dass ein Grossteil der Mitglieder der Bildungs-kommission – ob mit oder ohne Unterstützung ihrer Parteileitungen – das Ansinnen auch jetzt nach diversen Korrekturen am Lehrplan 21 noch unterstützt, gibt dem Ansinnen keine besser begründete Legitimation.
2. Der Lehrplan 21 ist von seiner Substanz her kein Staatsvertrag, über den die Kantone zu beschliessen haben, sondern er ist eine gemeinsam erarbeitete und finanzierte Mustervorlage, die genutzt, abgeändert und ergänzt und zu einem für den jeweiligen Kanton geeigneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann. Jeder Kanton entscheidet auf seiner eigenen Rechtsgrundlage. Die Kantone sind frei, jederzeit Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, solange sie die Harmonisierungsverpflichtung aus der Bundesverfassung betreffend der Ziele der Bildungsstufen respektieren bzw. erfüllen. Der Lehrplan ist dabei auch nicht der Erlass, der den gesamten Bildungsauftrag für den Kanton Basel-Landschaft regelt. Zu erwähnen sind für unseren Kanton insbesondere die Vorgaben der Kantonsverfassung (Paragraphen 94ff.) und des Bildungsgesetzes mit dem übergeordneten Zielparagrafen (Paragraph 2) und den Zielen der Schularten und -stufen. Ferner sind für die Umsetzung der Beschlüsse des Landrates vom 17. Juni 2010 zur Harmonisierung im Bildungswesen, gutgeheissen in einer Volksabstimmung im Herbst 2010, die Stundentafeln für den Kindergarten und die Primarschule sowie für die Sekundar-

schule vom 13. Juni 2012 zu nennen. Wichtige Aspekte für den Bildungsauftrag werden auch in der Verordnung schulische Laufbahn vom 11. Juni 2013 geregelt. Schliesslich ist bezüglich des Bildungsauftrags auf die Qualitätsentwicklung der teilautonomen, geleiteten Schulen gemäss Paragraph 58 des Bildungsgesetzes hinzuweisen, welche ihnen die Möglichkeit gibt, die Verantwortung für eine gute Gestaltung der Bildungsarbeit im Rahmen des durch den Schulrat zu genehmigenden Schulprogramms wahrzunehmen. Die Schulen haben Zusatzmittel erhalten, um diese Qualitätsentwicklung anzugehen.

3. Zuständig für die Diskussion und Einführung von Lehrplänen ist der Bildungsrat. Dies wurde dem Bildungsrat in einer Volksabstimmung im Herbst 2010 bestätigt – dies nachdem eine Mehrheit des Landrats versucht hatte, dem Bildungsrat diese Kompetenzen wegzunehmen. Der Bildungsrat hat sich an diversen Sitzungen eingehend mit dem Lehrplan 21 befasst. Antworten der Bildungsdirektion, die dem Vernehmlassungsentwurf der Bildungskommission beiliegen, deuten an, dass der Bildungsrat sehr präzise Vorstellungen von der Umsetzung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft hat. Selbstverständlich sind Übergangsfristen und Weiterbildungsangebote angedacht und selbstverständlich stehen auch finanzielle Mittel zur Umsetzung zur Verfügung. Der Bildungsrat hat also sehr konkrete Vorstellungen in welche Richtung der neue Lehrplan die Schulen in unserem Kanton führen soll, während es den Initianten der Initiative und der Mehrheit der Mitglieder der Bildungskommission des Landrats lediglich darum geht, bisherige Situationen zu erhalten oder die Ausrichtung der Bildungspolitik des Kantons Baselland zu torpedieren.
4. Die parlamentarische Initiative und die nun vorliegende Landratsvorlage *Einführung Lehrplan 21* gefährdet den gemeinsamen Bildungsraum mit dem Kanton Basel-Stadt, eine der wichtigsten Errungenschaften der Bildungspolitik der letzten Jahre. Die Vorlage könnte zu gewichtigen Differenzen führen, nachdem mit dem Entscheid des Bildungsrats von Juni 2012 und dem Entscheid zum Lehrplan Volksschule Baselland nun endlich gemeinsame Schritte gemacht werden.
5. Eine eventuelle Gutheissung der parlamentarischen Initiative durch die Bildungskommission und den Landrat schafft grosse Unsicherheit an den betroffenen Schulen und innerhalb der Lehrerschaft der Volksschule. Die entsprechenden parlamentarischen Schritte bis hin zu

Volksabstimmungen und eventuellen staatsrechtlichen Beschwerden werden nicht dazu beitragen, dass sich das Thema schnell erledigen lässt.

Um einen Stillstand in der Bildungspolitik zu verhindern, schlägt die SP Baselland vor, quasi als Gegenvorschlag zur Initiative vom Regierungsrat eine Landratsvorlage zu fordern, welche die aktuellen Entwicklungen der Bildungspolitik thematisiert. Trotz Zuständigkeit des Bildungsrates könnte sich damit der Landrat zum Thema Lehrplan 21 bzw. zur Ausrichtung des Lehrplans Volksschule Kanton Basel-Landschaft äussern und Wünsche in Richtung Bildungsrat anbringen. Die Legitimation dafür kann aus Paragraph 89 Absatz 1 Buchstabe a des bestehenden Bildungsgesetzes abgeleitet werden, durch welchen dem Landrat die Aufgabe übertragen wird, die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern, zu genehmigen. Auch dieser Paragraph ist in Anhang 1 dieser Vernehmlassung angefügt.

Diese Landratsvorlage ist als „Gegenvorschlag“ in der Kommissionsvorlage bereits angedacht. Wir denken jedoch nicht, dass er direkt beraten werden kann, sondern dass zunächst die Forderungen und Wünsche des Landrats aufgenommen werden müssen. Deshalb schlagen wir in der Beilage („Anhang 2“) einen veränderten Landratsbeschluss zur Parlamentarische Initiative *Einführung Lehrplan 21* (Landrats-Geschäft 2014-055) – und gleichzeitig auch zur Parlamentarischen Initiative *Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer* (Landrats-Geschäft 2014-161) – vor: Über eine entsprechende Vorlage der Regierung soll dem Landrat aufgrund des bestehenden Bildungsgesetzes die Möglichkeit gegeben werden, von der Umsetzung des Lehrplans Volksschule Baselland Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen, dass damit bis zu einem eventuell noch zu korrigierenden Zeitpunkt die Eckwerte des Lehrplans 21 im Kanton Basel-Landschaft weitgehend umgesetzt werden.

Die SP Baselland beantragt deshalb, auf eine Änderung des Bildungsgesetzes gemäss der Parlamentarischen Initiative zu verzichten und den Einfluss des Landrates auf die Ausgestaltung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch Antrag auf Genehmigung einzelner neuer Merkmale des Lehrplan, gestützt auf den bestehenden Paragraphen 89 Absatz 1 Buchstabe a des Bildungsgesetz, zu gewährleisten.

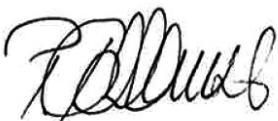
Dem Bildungsrat werden damit keine Kompetenzen entzogen, welche diesem vom Stimmvolk im Herbst 2010 bestätigt wurden. Die Zuständigkeit

für die Festlegung der Stundentafel und die Einführung von Stufenlehrplänen soll beim Bildungsrat bleiben – der Wille des Stimmvolks soll akzeptiert werden. Der Landrat soll sich darauf beschränken, Korrekturen oder Nachbesserungen zu verlangen, was zur Folge hätte, dass das Geschäft an den Regierungsrat bzw. an den Bildungsrat zurückgewiesen würde. Beispielsweise könnte der Landrat konkrete Korrekturen am Lehrplan wünschen, die Einführung von Sammelfächern kritisieren, die Frist für den Abschluss der definitiven Einführung der Eckwerte des Lehrplans 21 verkürzen oder verlängern oder neue Entscheide bezüglich der finanziellen Ressourcen verlangen. Dies hätte dann im Aufwand heute nicht bezifferbare Auswirkungen auf die dafür erforderlichen zusätzlichen kantonalen Anpassungsarbeiten.

Mit einer Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat wird gewährleistet, dass – über die gesetzliche Erlasskompetenz des Bildungsrates hinaus – wesentliche Änderungen des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft bildungspolitisch abgestützt sind. Mit einem solchen Vorgehen wird jedoch der klare Volksentscheid respektiert, wonach entgegen der seinerzeitigen Absicht des Landrats, die Zuständigkeit für die Genehmigung und Inkraftsetzung von Lehrplänen und Stundentafeln ausdrücklich dem Bildungsrat und nicht dem Parlament zugewiesen wurde.

Die SP Baselland ist der Ansicht, dass weiterhin der Bildungsrat für die Stundentafel der Schulen des Kantons Basel-Landschaft zuständig bleiben muss und dass das Bildungsgesetz deshalb diesbezüglich nicht geändert werden darf. Da mit unserem Vorschlag kein Gesetz geändert wird, ist auch keine Volksabstimmung nötig.

Mit freundlichen Grüßen



Pia Fankhauser
Präsidentin SP Baselland

Beilagen erwähnt